

LSG-VO Lewitz LUP

Éntwurf Oktober 2018

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ vom 2018 im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetze (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) verordnet der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

Präambel

Das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ stellt eine einzigartige Niederungslandschaft innerhalb eines weitläufigen Sandergebietetes dar. Infolge der letzten Eiszeit entstanden flache Gewässer, Niedermoore, inselartige Erhebungen, kleine Seen und Wälder. Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft ist durch ein Mosaik aus vereinzelt Waldflächen, Äckern, Wiesen, Feldgehölzen und Feldhecken, Alleen, Baumreihen sowie einer Vielzahl von Kanälen, Gräben und Teichen geprägt. Das Landschaftsschutzgebiet wird von der Alten Elde, der Müritz-Elde-Wasserstraße und dem Störkanal durchflossen. Der Alten Elde, dem Neustädter See, der Müritz-Elde-Wasserstraße und insbesondere den Fischteichen kommt eine besondere Bedeutung für den unverwechselbaren Charakter des umgebenden Landschaftsschutzgebietes zu. Ebenso der Waldlewitz, einem geschlossenen Waldgebiet inmitten der offenen Wiesenlandschaft, welches durch naturbelassene Waldflächen, uralte Bäume und die typischen Erlenbrüche geprägt ist. Aufgrund der vielgestaltigen Landschaft mit den unterschiedlichen Nutzungsformen, der Vielzahl von naturraumtypischen Gehölzstrukturen sowie dem Wechsel von Feucht- und Trockenstandorten hat sich das Landschaftsschutzgebiet zu einem überregional bedeutsamen und wichtigen Brut-, Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Vogelarten entwickelt und bietet außerdem einer vielfältigen Pflanzen- und Insektenwelt Lebensraum. Das Landschaftsschutzgebiet dient dem sanften Tourismus und der Erholung, insbesondere von Naturliebhabern und Wasserwanderern.

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Die in § 2 Absatz 2 Nr. 1 näher bezeichneten Flächen werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung „Lewitz“.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet ist überwiegend flächengleich mit dem Vogelschutzgebiet „Lewitz“ DE 2535-402. Teilflächen des Landschaftsschutzgebietes sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GgB) mit der Bezeichnung „Wälder in der Lewitz“ DE 2535-302 und „Neustädter See“ DE 2635-304.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von etwa 17.700 Hektar auf dem Gebiet der Stadt Neustadt-Glewe mit den Ortsteilen Friedrichsmoor, Hohes Feld, Hohewisch, Kronskamp, Neuhof und Tuckhude, der Stadt Parchim, der Gemeinde Banzkow mit den Ortsteilen Mirow, Goldenstädt und Jamel, der Gemeinden Brenz, Göhren und Lewitzrand mit den Ortsteilen Klinken, Matzlow-Garwitz und Raduhn sowie der Gemeinden Plate, Rastow, Spornitz, Sukow, Tramm und Wöbbelin.
- Davon umfasst der Gebietsanteil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Lewitz“ eine Fläche von etwa 16.470 Hektar, der Gebietsanteil des FFH-Gebietes „Neustädter See“ eine Fläche von etwa 154 Hektar und der des FFH-Gebietes „Wälder in der Lewitz“ eine Fläche von etwa 999 Hektar.
- Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die einzigartige Niederungslandschaft innerhalb eines weitläufigen Sandergebietes zwischen den Ortslagen Plate, Banzkow, Sukow, Bahlenhüschen, Tramm, Rusch, Matzlow-Garwitz, Spornitz, Steinbeck, Alt Brenz, Neu Brenz, Neuhof, Neustadt-Glewe, Wöbbelin, Fahrbinde, Goldenstädt und Mirow.
- (2) Die maßgeblichen Grenzen sind in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60.000 (in der Veröffentlichung verkleinert) dargestellt:
1. das Landschaftsschutzgebiet durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet.
 2. die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur als nachrichtliche Darstellung.
 3. die Flächen der GgB-Gebiete durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte senkrechte Schraffur als nachrichtliche Darstellung. Die Flächen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betreffen den Bereich des Neustädter Sees und die Bereiche der Waldlewitz.
- Die Ortslagen sind entsprechend in den nach Absatz 3 maßgeblichen Karten ausgegrenzt.
- (3) Die maßgeblichen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Anlage 3 und 4 dieser Verordnung in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 2.000 dargestellt:
1. Das Landschaftsschutzgebiet ist durch eine schwarze, einseitig gegengestrichelte Linie festgelegt. Die Striche weisen in das Landschaftsschutzgebiet. Die Karte mit dem jeweils größten Maßstab beinhaltet die für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes maßgeblichen Grenzen. Die von der Linie überdeckte Fläche ist kein Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Verläuft die Grenzlinie außer bei Fließgewässern entlang linearer Gebilde in der Landschaft wie Straßen, Wegen oder Bahnlinien, gehören diese einschließlich ihrer Körper und Anlagen nicht zum Landschaftsschutzgebiet. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.
 2. Das Europäische Vogelschutzgebiet ist in den Abgrenzungskarten durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze schräge Schraffur nachrichtlich dargestellt.

3. Die aus dem Landschaftsschutzgebiet entlassenen Flächen sind durch eine mit schwarzer Linie abgegrenzte schwarze gepunktete Schraffur nachrichtlich dargestellt.
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ein Original der Verordnung wird beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Dienstort Garnisonsstraße 1, 19288 Ludwigslust archivmäßig verwahrt. Weitere Ausfertigungen der Verordnung sowie die den jeweiligen Hoheitsbereich betreffenden Abgrenzungskarten sind bei dem
 1. Amt Crivitz, Der Amtsvorsteher, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz,
 2. Amt Ludwigslust-Land, Der Amtsvorsteher, Wöbbeliner Straße 5, 19288 Ludwigslust,
 3. Amt Neustadt-Glewe, Der Amtsvorsteher, Markt 1, 19306 Neustadt-Glewe,
 4. Amt Parchimer Umland, Der Amtsvorsteher, Walter-Hase-Straße 42, 19370 Parchim und bei der
 5. Stadt Parchim, Der Bürgermeister, Schuhmarkt 1, 19370 Parchim niedergelegt.Die Verordnung kann bei den genannten Stellen während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck und Erhaltungsziele

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird festgesetzt
 1. zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- sowie Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Erhaltung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen einheimischer wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 3. wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Schutzzwecke der Festsetzung sind insbesondere
 1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der offenen, feuchten Niederungslandschaft und der Niedermoore,
 2. die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes mit den naturnahen Wäldern, Alleen, Baumreihen auch ohne Wegebezug, Hecken, offenen Grünlandflächen in den Niederungen, Feucht- und Nasswiesen und Gewässern,
 3. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen und Biotopen,
 4. die Erhaltung und Entwicklung der Wiesenlewitz als Rast- und Überwinterungsgebiet vieler Vogelarten,
 5. der Erhalt und die Entwicklung ökologischer Pufferzonen um die im Landschaftsschutzgebiet liegenden Naturschutzgebiete,
 6. die Freihaltung des Gebietes von Bebauung und der Schutz vor weiterer Zersiedlung und Zerschneidung,
 7. die Erhaltung der unzerschnittenen störungsarmen Landschaftsräume sowie
 8. die Erhaltung und Verbesserung der Ruhe des Gebietes und dessen Eignung für die ungestörte landschaftsgebundene Erholung.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, hierzu zählen auch Flugplätze für Sport- und Modellflugzeuge, Lager-, Ausstellungs-, Sport- oder Golfplätze, Haus- und Wohnboote, Hotelschiffe, schwimmende Häuser, landwirtschaftliche Bauten und Lagerflächen (auch wenn diese nur zeitweilig/vorübergehend genutzt werden) zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bedürfen,
2. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
3. Werbeanlagen zu errichten oder anzubringen,
4. horizontale oder vertikale Anlagen, wie ober- oder unterirdische Leitungen, insbesondere Freileitungen, sowie Masten oder Windkraftanlagen zu errichten oder zu verändern,
5. Einfriedungen und Einzäunungen zu errichten,
6. zu zelten, Wohnwagen, Zelte oder sonstige für die Übernachtung geeignete Unterkünfte außerhalb dafür zugelassener Plätze aufzustellen, Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zelt- oder Campingplätze, Badestellen sowie Steganlagen oder sonstige Einrichtungen für den Wasser- und Angelsport anzulegen oder wesentlich zu ändern,
7. auf nicht gesondert ausgewiesenen Wasserflächen Wasserski oder Wassermotorrad zu laufen oder zu fahren oder eine vergleichbare Wassersportart zu betreiben,
8. Gewässer, insbesondere Kleingewässer, oder deren Ufer zu beseitigen, zu verfüllen, zu verändern oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss im Sinne des Naturschutzes nachteilig verändern, oder Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Wasserbeschaffenheit nachhaltig zu verschlechtern,
9. Grundwasserabsenkungen vorzunehmen oder die hydrologischen Verhältnisse durch Ausbau oder Verrohrung von Fließgewässern zu verändern und damit Moore, Brüche, Sümpfe, Sölle, Feuchtgrünland oder sonstige Feuchtgebiete nachhaltig zu beeinträchtigen,
10. Bäume, Baumgruppen, Hecken, Gebüsche, Feld-, Ufer- oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen, wobei als Beschädigung auch das Verletzen des Wurzelwerkes oder eine andere Handlung gilt, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
11. Abfallstoffe, Schutt oder sonstiges Material aller Art abzuladen oder zu lagern,
12. Bodenbestandteile abzubauen, sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen oder andere Veränderungen der Bodengestalt auf sonstige Weise vorzunehmen,
13. jegliche Art von Motorsport auszuüben einschließlich Motorschirmfliegen, Drachenflug sowie Modellflug oder vergleichbaren Flugsport zu betreiben oder sonstige Luftsportgeräte oder technische Fluggeräte zu betreiben,
14. Feuerstellen mit offenem Feuer außerhalb ausgewiesener Feuerstellen anzulegen oder zu unterhalten, hierzu zählen nicht Feuer im Rahmen eines Brauchtums (beispielsweise Osterfeuer),
15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder sonstigen Sonderkulturen vorzunehmen,
16. Feuchtgrünland oder Grünland auf Niedermoorstandorten umzubrechen oder umzuwandeln oder Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,

17. außerhalb von Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
18. außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen oder außerhalb von Wegen Reitsport auszuüben,
19. Hunde außerhalb von Park- und Hofflächen sowie Wegen frei laufen zu lassen,
20. Veranstaltungen durchzuführen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, Licht (beispielsweise Himmelsstrahler) oder auf andere Weise erheblich oder nachhaltig zu stören,
21. Beschilderungen oder Hinweistafeln, die dem Natur- oder Landschaftsschutz dienen, zu beschädigen oder zu entfernen,
22. das Befahren des Neustädter Sees im Uferbereich. Der Uferbereich umfasst naturnahe schützenswerte Tier- und Pflanzengesellschaften,
23. den Neustädter See mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen zu befahren.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten nach § 4 bleiben vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift
 1. die mit Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; die Verbote gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1, 2, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15 und 16 gelten jedoch uneingeschränkt. Zulässig ist die zeitweise Lagerung von Düngemitteln und Ernteprodukten von maximal 3 Monaten,
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd gemäß Landesjagdgesetz und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei gemäß Fischereigesetz; die Verbote gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 8 und 9 gelten jedoch uneingeschränkt,
 4. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung und dem Betrieb von Straßen, Wegen und Bundeswasserstraßen sowie Verkehrsanlagen der Bahn und den eisenbahnrechtlich zweckbestimmten Flächen,
 5. Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Durchführung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den § 62 des Landeswassergesetzes,
 6. der Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- oder entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen,
 7. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde veranlasst oder genehmigt sind oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführt werden,
 8. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes mit Schrift- und Bildtafeln sowie das Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
 9. Veränderungen der Bodenfläche durch archäologische Ausgrabungen oder denkmalpflegerische Maßnahmen,
 10. die bestimmungsgemäße Nutzung von Flächen im Sinne des § 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- (2) Das Verbot des § 4 Absatz 2 Nr. 17 gilt nicht
 1. bei Handlungen von Beauftragten von Behörden zur Erfüllung dienstlicher Tätigkeiten,

2. für Personen bei Handlungen, die einer Gefahrenabwehr, Gefahrenbeseitigung oder dringenden Hilfeleistung dienen sowie
3. für Grundstückseigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte oder deren Beauftragte zur Wahrnehmung berechtigter Interessen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Der Landrat als untere Naturschutzbehörde kann vorbehaltlich des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder der entsprechenden Landesvorschrift auf Antrag Ausnahmen von den Verboten nach § 4 zulassen, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt, insbesondere wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nach § 3 nicht zu erwarten ist, oder wenn die mit der beabsichtigten Maßnahme verbundenen in § 4 Absatz 1 genannten Wirkungen nur unwesentlich sind oder durch Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen im Einzelfall bestimmten Zeitraum begrenzt werden können und auch keine sonstigen öffentlichen oder unionsrechtlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten nach § 4 kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 35 des Naturschutzausführungsgesetzes auf Antrag eine Ausnahme oder gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz eine Befreiung gewähren.
- (3) Bei der Erteilung von Ausnahmen oder Befreiungen sind zur Sicherung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Nebenbestimmungen zulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einem Verbot nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 bis 23 zuwiderhandelt, soweit die Handlung nicht gemäß § 5 zulässig ist oder nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde,
 2. einer aufgrund § 6 Absatz 4 erteilten Nebenbestimmung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Verordnung stehen, kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangen.
- (2) Sollte die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht möglich sein, so hat der Verursacher der Maßnahme auf Anordnung des Landrates als untere Naturschutzbehörde die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes durch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wiederherzustellen oder möglichst ähnlich oder gleichwertig zu ersetzen. Ist dies nicht möglich, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ (LSG-VO „Lewitz“) im Landkreis Ludwigslust vom 07.01.2010, (Internetportal des Landkreises Ludwigslust am 13. Januar 2010),
 - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz – Landkreis Parchim“ vom 1. Februar 2010, (Unser Landbote Nr. 02/16-2010, S. 17) und die
 - Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ im Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 15. Januar 2013 (Internetportal des Landkreises Ludwigslust-Parchim am 21. Januar 2013) außer Kraft.

Parchim, den 2018

- Siegel -

Sternberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Lewitz“ mache ich gemäß § 16 Abs. 2 und 3 des Naturschutzausführungsgesetzes M-V auf Folgendes aufmerksam:

Eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung, wenn die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung im Übrigen beim Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Parchim, den 2018

Sternberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde

Anlagen